

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 70/1873 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2000

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Abkürzung

GenG

Index

21/04 Genossenschaftsrecht

Text**§. 29.**

(1) Eine Generalversammlung der Genossenschaftler ist außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

(2) Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einer größeren oder geringeren Zahl von Genossenschaftlern beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden.

(3) Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis zu 3 500 Euro zu verhalten.

Schlagworte

Minderheitsrecht, Teil

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2020

Gesetzesnummer

10001680

Dokumentnummer

NOR40014546